

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 4 LA 14/07
3 A 124/06

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des ...

Klägers und
Zulassungsantragsgegners,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin ...

g e g e n

den Kreis Plön - Der Landrat -,
Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, - -

Beklagten und
Zulassungsantragsteller,

Streitgegenstand: Erteilung der Fahrerlaubnis
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig am 02. Mai 2007 beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - Einzelrichter der 3. Kammer - vom 22. Januar 2007 wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Antragsverfahren auf

5.000,-- Euro

festgesetzt.

G r ü n d e :

Der frist- und formgerecht gestellte Antrag auf Zulassung der Berufung hat in der Sache keinen Erfolg, da der vom Beklagten zur Stützung seines Zulassungsbegehrens allein angeführte Zulassungstatbestand des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO rechtlich nicht trägt.

Die vom Beklagten insoweit bezeichnete Tatsachen- und Rechtsfrage bedarf nicht der grundsätzlichen Klärung in einem Berufungsverfahren, weil sie in Umsetzung der vom Verwaltungsgericht herangezogenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits geklärt ist. Nach Maßgabe der in dessen Entscheidung vom 17. März 2004 - BVerwG I C 1.03 - dargestellten Rechtsgrundsätze erfüllt der Reiseausweis nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GFK die Funktion, an Stelle des nationalen Reiseausweises die Identität des Ausweisinhabers zu bescheinigen sowie die Funktion des nationalen Reiseausweises zu ersetzen und dient dem - im Einzelfall allerdings widerlegbaren - Nachweis, dass „sein Inhaber die in ihm genannte, beschriebene und abgebildete Person ist und die im Pass enthaltenen Angaben mit den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des Inhabers übereinstimmen“ (BVerwGE 120, 206 ff., 212 m.w.N.). In Ansehung der Tatsache, dass die Ausstellung eines solchen Reiseausweises uneingeschränkt die Möglichkeit von Reiseverkehr auch außerhalb des Aufnahmestaates sicherstellen soll, ist kein vernünftiger Grund dafür ersichtlich, was der Inanspruchnahme eines solchen urkundlichen Identitätsnachweises für Zwecke der schlichten Erteilung einer Fahrerlaubnis entgegenstehen sollte, zumal es - worauf schon das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat - nicht

Aufgabe des Straßenverkehrsrechts ist, ausländerrechtlichen Missbrauchsgefahren zu begegnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

...

Vors. Richter am OVG

...

Richter am OVG

...

Richter am OVG